



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

2025

Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Oktober 2025

Nr. 5

Inhalt

1. Verwaltungsvorschriften

01.09.2025	Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Stellung eines Antrags nach dem Transsexuellengesetz.....	78
22.09.2025	Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift Beglaubigung und Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung der Apostille, Befreiung von diesen Förmlichkeiten	78
29.09.2025	Vierte Änderung der Thüringer Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen	95
2. Stellenausschreibungen		97

1. Verwaltungsvorschriften

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Stellung eines Antrags nach dem Transsexuellengesetz

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 1. September 2025 (1104-1/95)

I.

In Abschnitt II der Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Stellung eines Antrags nach dem Transsexuellengesetz vom 18. November 1997 (JMBL. 1998 Nr. 1 S. 3) werden nach dem Wort „Kraft“ die Worte „und mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft“ eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Erfurt, 1. September 2025

In Vertretung
Christian Klein

Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift Beglaubigung und Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung der Apostille, Befreiung von diesen Förmlichkeiten

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 22. September 2025 (1030-23-9101/76)

I.

Die Verwaltungsvorschrift Beglaubigung und Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung der Apostille, Befreiung von diesen Förmlichkeiten vom 18. Oktober 2005 (JMBL. Nr. 6 S. 98), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Oktober 2020 (JMBL. Nr. 4 S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „ausländischen“ durch das Wort „inländischen“ ersetzt und nach dem Wort „des“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.
- b) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „3. Mit verschiedenen Staaten sind zwei- oder mehrseitige Verträge in Kraft, wonach Urkunden, die in diesen Staaten allgemein oder für bestimmte Zwecke oder bestimmte Verfahren verwendet werden sollen, keiner Legalisation bedürfen; von den Gerichten und Behörden dieser Staaten kann, auch wenn sie Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind, die Apostille nicht verlangt werden. Ist vorgesehen, dass Urkunden bei Verwendung in einem anderen Staat legalisiert sein müssen oder dass sie einer besonderen Beglaubigung oder Bescheinigung bedürfen, die formstrenger sind als die Apostille, so bedarf es nur der Apostille, wenn der Staat, in dem die Urkunde verwendet werden soll, Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ist.

Öffentliche Urkunden aus dem Bereich des Personenstands- und Meldewesens, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen

Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1) fallen, sind von der Legalisation und Erteilung der Apostille befreit.

4. Wird die Beglaubigung einer Urkunde oder die Erteilung der Apostille aufgrund eines entsprechenden Verlangens einer ausländischen Behörde oder Vertretung beantragt, obwohl die Urkunde in einem Staat verwendet werden soll, der dies nach einem zwischenstaatlichen Vertrag oder nach der Verordnung (EU) 2016/1191 nicht verlangen kann, so ist die antragstellende Person hierauf hinzuweisen. Hält die antragstellende Person trotz entsprechenden Hinweises auf die bestehende Regelungssituation ihren Antrag aufrecht, so ist die Beglaubigung beziehungsweise die Apostille zu erteilen.“

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Hinsichtlich der Konkurrenz des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation zu den im Anhang aufgeführten Verträgen wird auf Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 8 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Verträge verwiesen.

Ob nach den Regelungen der Verordnung (EU) 2016/1191, dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation oder den im Anhang aufgeführten Verträgen zu verfahren ist, bestimmt sich nach Artikel 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/1191.“

d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) im Verhältnis zum jeweiligen Staat die Verordnung (EU) 2016/1191 zur Anwendung kommt.“

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „Bundesverwaltungsamt (Bundesverwaltungsamt Köln, Referat ZMV III 4 – Beglaubigungen, 50728 Köln)“ durch die Angabe „Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, Referat Apostillen und Forderungsmanagement, Kirchhofstraße 1 – 2, 14776 Brandenburg an der Havel)“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 Satz 7 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „unter Angabe des Datums des Ausscheidens“ eingefügt.

3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des III. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„III. Erteilung der Apostille und der Bestätigung nach Artikel 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“

- b) In Nummer 1 Satz 3 wird das Wort „stellte“ durch das Wort „stellt“ ersetzt.

- c) In Nummer 2 Satz 2 und Nummer 3 wird jeweils die Verweisung „nach Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens“ durch die Verweisung „nach Artikel 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 5, 7 und 10 der Thüringer Generalaktenverfügung)“ durch die Angabe nach den §§ 5, 7 und 10 der Thüringer Generalaktenverfügung in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung“ ersetzt.

- e) In Nummer 6 wird die Verweisung „Nummern 1310 und 1401 der Anlage zu § 4 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes“ durch die Verweisung „Nummern 1310 und 1501 der Anlage des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
4. Abschnitt V wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des V. Abschnitts erhält folgende Fassung:
- „V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
- b) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im Tabellenkopf der Spalte 3 werden die Worte „Nummer der Urkundenrolle“ durch das Wort „Urkundenverzeichnisnummer“ ersetzt.
- b) Der Anmerkung zu Spalte 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Sammeleintragungen unter einer laufenden Nummer, beispielsweise ein Antrag und mehrere für einen Antragsteller erteilte Apostillen, sind unzulässig. Lediglich bei einer Einzelvergabe der laufenden Nummer je ausgestellter Apostille ist bei einer anlassbezogenen Prüfung der Echtheit der Apostille gewährleistet, dass die Apostille eindeutig zugeordnet und die ordnungsgemäße Bestätigung der Richtigkeit erteilt werden kann.“
6. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

A		
Afghanistan	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Ägypten	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Albanien	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Algerien	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Andorra	Apostille	
Angola	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Antigua und Barbuda	Apostille	
Argentinien	Apostille	
Armenien	Apostille	
Aserbaidshan	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)

Äthiopien	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Australien	Apostille	
B		
Bahamas	Apostille	
Bahrain	Apostille	
Bangladesch	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Barbados	Apostille	
Belarus (Weißrussland)	Apostille	
Belgien *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliches bilaterales Abkommen:</u> Deutsch-belgisches Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813, 1981 II S. 142). Nach dem Abkommen bedürfen öffentliche Urkunden, die in der BRD errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in Belgien keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars, eines Diplomaten oder Konsularbeamten, Scheck- und Wechselprotokolle oder Proteste zu anderen handelsrechtlichen Wertpapieren, ferner die in Artikel 3 und 4 des Abkommens bezeichneten Urkunden und amtlichen Bescheinigungen. Die belgische Seite hat für die Beglaubigung nach Artikel 3 des Abkommens die Legalisationsstelle des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt (siehe Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 27. April 1981, BGBl. II S. 193). <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Belize	Apostille	
Benin	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Bolivien, Plurinationaler Staat	Apostille	

Bosnien und Herzegowina	Apostille	
Botsuana	Apostille	
Brasilien	Apostille	
Brunei Darussalam	Apostille	
Bulgarien	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Burkina Faso	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Burundi	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
C		
Chile	Apostille	
China, Volksrepublik (außer Hongkong, Macau)	Apostille	
Cook-Inseln	Apostille	
Costa Rica	Apostille	
Cote d'Ivoire	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
D		
Dänemark * (außer Grönland und Färöer)	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliches bilaterales Abkommen:</u> Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 213), das - mit Ausnahme von Artikel 6 - mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (vergleiche Nummer 7 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBl. II S. 186). Urkunden, die von einer deutschen Gerichtsbehörde, einer deutschen Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde, einem obersten deutschen Verwaltungsgericht oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Notars versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Soweit es sich um Urkunden kollegialer Gerichte handelt, genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden. Für andere deutsche Urkunden, die von einem Gerichtsvollzieher, einem anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, einem Grundbuchamt oder einer autorisierten Hinterlegungsstelle aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum

		Gebrauch in Dänemark die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts. Das Gleiche gilt für Urkunden, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines deutschen Gerichts aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind; gehört die ausfertigende oder beglaubigende Stelle einem Gericht höherer Ordnung an, so ist die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts erforderlich. <u>Weiterhin:</u> Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Dominica	Apostille	
Dominikanische Republik	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
E		
Ecuador	Apostille	
El Salvador	Apostille	
Estland	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Eswatini (Swasiland)	Apostille	
F		
Fidschi	Apostille	
Finnland	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Frankreich *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliches bilaterales Abkommen:</u> Deutsch-französisches Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1975 II S. 353). Öffentliche Urkunden, die in der BRD errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Frankreich keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars, Scheck- oder Wechselproteste, ferner Urkunden, die in der BRD eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem deutschen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amt-

		liche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind (z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke). <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
G		
Gabun	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Georgien	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Ghana	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Grenada	Apostille	
Griechenland *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliches bilaterales Abkommen:</u> Maßgebend ist Artikel 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl. 1939 II S. 848; vergleiche Nummer 3 der Bekanntmachung über die Wiedieranwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl. II S. 634). Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem deutschen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Griechenland keiner Beglaubigung oder Legalisation. Für Urkunden, die von einem anderen deutschen Gericht, einem Gerichtsvollzieher, einem Grundbuchamt, einer Hinterlegungsstelle oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Griechenland die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Das Gleiche gilt für die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört der Urkundsbeamte einem Gericht höherer Ordnung an, so bedarf es der Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts. <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Guatemala	Apostille	
Guinea	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend

H		
Haiti	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Honduras	Apostille	
Hongkong (Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China)	Apostille	
I		
Indien	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Indonesien	Apostille	
Iran, Islamische Republik	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (außer für Hochschulzeugnisse)
Irak	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Irland	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Island	Apostille	
Israel *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliches bilaterales Abkommen:</u> Gemäß Artikel 15 Abs. 2 des deutsch-israelischen Vertrages vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 925, 1531) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation.
Italien *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliches bilaterales Abkommen:</u> Deutsch-italienischer Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660). Öffentliche Urkunden, die in der BRD errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigelegt sind, bedürfen zum Gebrauch in Italien keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen

		Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, Scheck- und Wechselproteste sowie Urkunden, die von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung errichtet worden sind. Die italienische Seite hat ihre Beglaubigungs- und Auskunftsbehörden gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Vertrages wie folgt notifiziert: 1.6.1 für die Beglaubigung nach Artikel 2 der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo); 1.6.2 für die Erteilung der Auskunft nach Artikel 4 Abs. 1 über die Echtheit; 1.6.2.1 der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden das Außenministerium, Personalabteilung (Il Ministero degli Affari Esteri, Direzione Generale del Personale); 1.6.2.2 der in Artikel 1 Abs. 2 Nummern 1, 4 und 5 genannten Urkunden sowie der in Nummer 2 erwähnten Urkunden einer Verwaltungsbehörde, soweit es sich um Personenstandsurkunden handelt, die Staatsanwälte (Procuratori della Repubblica) bei den Gerichten, in deren Bezirk die Urkunden errichtet worden sind; 1.6.2.3 alle anderen im Vertrag genannten Urkunden der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo) (siehe Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juni 1975, BGBl. II S. 931). <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
J		
Jamaika	Apostille	
Japan	Apostille	
Jemen	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Jordanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
K		
Kambodscha	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

Kamerun	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Kanada	Apostille	
Kap Verde	Apostille	
Kasachstan	Apostille	
Katar	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Kenia	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Kirgisistan	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Kolumbien	Apostille	
Kongo, Demokratische Republik	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Kongo, Republik	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Korea, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Korea, Republik (Südkorea)	Apostille	
Kosovo	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Kroatien	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Kuba	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Kuwait	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
L		
Laos, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Lesotho	Apostille	
Lettland	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Libanon	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten für Schul- und Ausbildungsnachweise

Liberia	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Libyen	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Liechtenstein	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Litauen	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Luxemburg	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
M		
Macau (Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China)	Apostille	
Madagaskar	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Malawi	Apostille	
Malaysia	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Mali	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Malta	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Marokko	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Marshall-Inseln	Apostille	
Mauretanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Mauritius	Apostille	
Mexiko	Apostille	
Moldau, Republik (Moldawien)	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft) <u>Weiterhin:</u>

		Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Monaco	Apostille	
Mongolei	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Montenegro	Apostille	
Mosambik	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Myanmar	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
N		
Namibia	Apostille	
Nepal	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Neuseeland (ohne Tokelau)	Apostille	
Nicaragua	Apostille	
Niederlande mit karibischem Teil (Bonaire, Sint Eustatius und Saba), Aruba, Curaçao, Sint Maarten	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Niger	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Nigeria	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Niue	Apostille	
Nordmazedonien, Republik	Apostille	
Norwegen *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:</u> Gemäß Artikel 14 Abs. 3 des deutsch-norwegischen Vertrages vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341, 901) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder sonstigen Beglaubigung. <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

O		
Oman	Apostille	
Österreich *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliches bilaterales Abkommen:</u> Deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vergleiche Nummer 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBl. II S. 436). Urkunden, die von einer deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch in Österreich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch in Österreich bedürfen ferner die von einem deutschen Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen deutscher Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigelegte Beglaubigung. <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
P		
Pakistan	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Palau	Apostille	
Panama	Apostille	
Paraguay	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Peru	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Philippinen	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Polen	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Portugal	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
R		
Ruanda	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Rumänien	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Russische Föderation	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
S		
Sambia	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Samoa	Apostille	
San Marino	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Sao Tomé und Principe	Apostille	
Saudi-Arabien	Apostille	
Schweden	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Schweiz *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliches bilaterales Abkommen:</u> Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl. S. 411, 415). Urkunden, die von einem deutschen Gericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch in der Schweiz Urkunden, die von denjenigen deutschen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem dem Vertrag beigelegten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit

		gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht. <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Senegal	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Serbien	Apostille	
Seychellen	Apostille	
Sierra Leone	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Simbabwe	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Singapur	Apostille	
Slowakei	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Slowenien	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Somalia	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Spanien *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:</u> Gemäß Artikel 16 Abs. 2 des deutsch-spanischen Vertrages vom 14. November 1983 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1987 II S. 34, 1988 II S. 207, 375) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation und keiner sonstigen Förmlichkeit. <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Sri Lanka	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
St. Kitts und Nevis	Apostille	
St. Lucia	Apostille	
St. Vincent und die Grenadinen	Apostille	
Südafrika	Apostille	

Sudan	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Südsudan	Legalisation	
Suriname	Apostille	
Syrien, Arabische Republik	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
T		
Tadschikistan	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
Tansania, Vereinigte Republik	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Thailand	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Togo	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Tonga	Apostille	
Trinidad und Tobago	Apostille	
Tschad	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Tschechische Republik	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Tunesien *	Legalisation (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend <u>Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:</u> Gemäß Artikel 5 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 des deutsch-tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1969 II S. 889, 1970 II S. 125) bedarf die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem der Antragsteller angehört, zur Erlangung von Prozesskostenhilfe ausgestellte Bescheinigung des Unvermögens zur Tragung von Prozesskosten keiner Legalisation. Das Gleiche gilt für Zustellungsanträge samt Anlagen (Artikel 11 Abs. 3), für Rechtshilfeersuchen (Artikel 20 Abs. 3) und für die einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Titels beizufügenden Urkunden (Artikel 38 Abs. 2, Artikel 42 Abs. 2, Artikel 53).
Türkei	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Turkmenistan	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
U		
Uganda	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Ukraine	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Ungarn	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Uruguay	Apostille	
Usbekistan	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend (Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft)
V		
Vanuatu	Apostille	
Venezuela, Bolivarische Republik	Apostille	
Vereinigte Arabische Emirate	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	Apostille	
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	<u>Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:</u> Gemäß Artikel VI Abs. 3 des deutsch-britischen Abkommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1961 II S. 301, 1025; 1973 II S. 1306, 1667) bedürfen die dem Antrag auf Registrierung beizufügende beglaubigte Abschrift der Entscheidung und Vollstreckbarkeitsbescheinigung keiner Legalisation. <u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Vietnam	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
W		
Weißrussland (Belarus)	Apostille	

Z		
Zentralafrikanische Republik	Legalisation	<u>Vereinfachtes Verfahren:</u> Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsidenten ausreichend
Zypern	Apostille	<u>Weiterhin:</u> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation; Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

* Zum Verhältnis bilateraler Vereinbarungen und der EU-Apostillenverordnung zum Apostillenübereinkommen vergleiche Nummer I.6“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 10. Oktober 2025 in Kraft.

Erfurt, 22. September 2025

In Vertretung
Christian Klein

Vierte Änderung der Thüringer Geschäftsweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 29. September 2025 (1030-12-3850/1014)

I.

Die Thüringer Geschäftsweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen vom 16. Dezember 2005 (JMBL 2006 Nr. 1 S. 9), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Februar 2020 (JMBL Nr. 1 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 141 Abs. 2 GBO, § 92 GBV)“ durch die Angabe „nach § 148 Abs. 2 der Grundbuchordnung und § 92 der Grundbuchverfügung (GBV)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Grundbuchverfügung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 GBV)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Vermessung“ durch das Wort „Bodenmanagement“ ersetzt.
4. In § 7 werden Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 aufgehoben.
5. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Thüringer Justizministerium“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Mit den zu dem Kontrollblatt eingehenden Schriften wird die Nummernfolge des Verzeichnisses nach § 31 Abs. 5 der Thüringer Aktenordnung fortgesetzt. Ergibt sich nach Rückkunft der Akten, dass infolge Fortführung der Akten an der auswärtigen Stelle mehrere Schriftstücke dieselbe

Nummer tragen, sind die bei dem Kontrollblatt entstandenen Nummern mit einem Unterscheidungsbuchstaben zu versehen.“

7. Der Vierte Teil wird aufgehoben.
8. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1)“ gestrichen.
9. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „Ziffer XVIII Nr. 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“ durch die Verweisung „Unterabschnitt XX Nr. 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“ ersetzt.
10. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 39 bis 42 der Grundbuchverfügung und Ziffer XVIII der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“ durch die Angabe „den §§ 39 bis 42 GBV und Unterabschnitt XX der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“ ersetzt.
11. In § 25 Abs. 1 wird die Verweisung „Ziffer XVIII/1 der Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“ durch die Angabe „Unterabschnitt XX Nr. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“ ersetzt.
12. Die Überschrift des Zehnten Teils erhält folgende Fassung:

**„Zehnter Teil
Behandlung von Anteilsblättern
nach § 54a des Thüringer Waldgesetzes“**

13. In § 43 Abs. 3 wird das Wort „Anteilsbuch“ durch das Wort „Anteilsblatt“ ersetzt.
14. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Worte „Thüringen Aktenordnung (ThürAktO)“ durch die Verweisung „Thüringer Aktenordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
15. In § 48 wird die Angabe „am 31. Dezember 2025“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2030“ ersetzt.
16. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Erfurt, 29. September 2025

In Vertretung
Christian Klein

2. Stellenausschreibungen

Es sind folgende Planstellen zu besetzen:

1. Bei dem Thüringer Landesarbeitsgericht
1 Stelle als Präsident/in des Landesarbeitsgerichts
2. Bei dem Thüringer Oberlandesgericht
1 Stelle als Richter/in am Oberlandesgericht
3. Bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
1 Stelle als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Dezernent/in
4. Bei dem Amtsgericht Gotha
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht als der/die ständige Vertreter/in eines Direktors / einer Direktorin
5. Bei dem Landgericht Gera
2 Stellen als Richter/in am Landgericht
6. Bei dem Amtsgericht Gera
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
7. Bei dem Amtsgericht Gotha
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
8. Bei dem Amtsgericht Jena
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
9. Bei dem Verwaltungsgericht Meiningen
1 Stelle als Richter/in am Verwaltungsgericht
10. Bei der Staatsanwaltschaft Erfurt
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin
11. Bei der Staatsanwaltschaft Gera
2 Stellen als Staatsanwalt/Staatsanwältin
12. Bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen
3 Stellen als Staatsanwalt/Staatsanwältin

- die Stelle zu 1. nach der Besoldungsgruppe R 6 ThürBesO
- die Stellen zu 2. bis 4. nach der Besoldungsgruppe R 2 ThürBesO
- die Stellen zu 5. bis 12. nach der Besoldungsgruppe R 1 ThürBesO.

Für die Ausschreibungen zu 1. bis 4. werden die Anforderungsprofile der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) zugrunde gelegt.

Die Ausschreibung zu 3. richtet sich an Versetzungsbewerber/innen, die ein Amt als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin in Thüringen innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibung zu 5. richtet sich an Bewerber/innen, die bereits ein Richteramt der Besoldungsgruppe R 1 als Richter/in am Amtsgericht innerhalb Thüringens innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibungen zu 6. und 7. richten sich an Bewerber/innen, die bereits ein Richteramt der Besoldungsgruppe R 1 als Richter/in am Landgericht innerhalb Thüringens innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibung zu 8. richtet sich an Bewerber/innen, die bereits ein Richteramt der Besoldungsgruppe R 1 als Richter/in am Land- oder Amtsgericht innerhalb Thüringens innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibung zu 9. richtet sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Richter/in unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Ausschreibungen zu 10. bis 12. richten sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Staatsanwalt / zur Staatsanwältin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Stellenausschreibungen und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt.

Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz sieht Bewerbungen um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars
mit Amtssitz in Saalfeld
ab dem 2. Januar 2026**

entgegen.

Für den dreijährigen Regelanwärterdienst von Notarassessorinnen und Notarassessoren gilt, dass dieser zum 2. Januar 2026 geleistet sein soll. Der genannte Stichtag gilt für Notarinnen und Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungen sind vollständig in zweifacher Ausführung bis zum **19. November 2025** beim Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, den Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
- b) die Erklärung, ob gegen die Bewerberin / den Bewerber Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt wurden, ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt wurden oder ob gegen die Bewerberin / den Bewerber ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; etwaige Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind anzugeben,
- c) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist,
- d) die Erklärung, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob die Bewerberin / der Bewerber mit der Beiziehung der Personalakten durch das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz einverstanden ist,
- e) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber bereits in einem anderen Bundesland ihre/seine Ernennung zur Notarin / zum Notar beantragt hat,
- f) die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle und, soweit sich die Bewerbung auf mehrere Stellen bezieht, die Reihenfolge der Stellen,
- g) die Angabe, auf welche Weise die Voraussetzung für die Bestellung zur Notarin / zum Notar erlangt wurde.

Der Bewerbung sind in zweifacher Ausführung beizufügen:

- a) Lichtbilder im Passbildformat, die nicht älter als drei Monate sein sollen,
- b) Zeugnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung sowie – soweit vorhanden – eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer oder die in Artikel 13 Abs. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2585, 2599) genannten Nachweise,
- c) tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf.

Die Stellenausschreibung und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Alle Bewerbungsunterlagen sind vollständig in zweifacher Ausführung einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, welche die obigen Anforderungen in formeller Hinsicht nicht erfüllen, ggf. nicht berücksichtigt werden.

Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz sieht Bewerbungen um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars
mit Amtssitz in Erfurt
ab dem 1. Februar 2026**

entgegen.

Für den dreijährigen Regelanwärterdienst von Notarassessorinnen und Notarassessoren gilt, dass dieser zum 1. Februar 2026 geleistet sein soll. Der genannte Stichtag gilt für Notarinnen und Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungen sind vollständig in zweifacher Ausführung bis zum **19. November 2025** beim Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, den Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
- b) die Erklärung, ob gegen die Bewerberin / den Bewerber Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt wurden, ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt wurden oder ob gegen die Bewerberin / den Bewerber ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; etwaige Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind anzugeben,
- c) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist,
- d) die Erklärung, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob die Bewerberin / der Bewerber mit der Beiziehung der Personalakten durch das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz einverstanden ist,
- e) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber bereits in einem anderen Bundesland ihre/seine Ernennung zur Notarin / zum Notar beantragt hat,
- f) die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle und, soweit sich die Bewerbung auf mehrere Stellen bezieht, die Reihenfolge der Stellen,
- g) die Angabe, auf welche Weise die Voraussetzung für die Bestellung zur Notarin / zum Notar erlangt wurde.

Der Bewerbung sind in zweifacher Ausführung beizufügen:

- a) Lichtbilder im Passbildformat, die nicht älter als drei Monate sein sollen,
- b) Zeugnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung sowie – soweit vorhanden – eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer oder die in Artikel 13 Abs. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2585, 2599) genannten Nachweise,
- c) tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf.

Die Stellenausschreibung und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Alle Bewerbungsunterlagen sind vollständig in zweifacher Ausführung einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, welche die obigen Anforderungen in formeller Hinsicht nicht erfüllen, ggf. nicht berücksichtigt werden.

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt.

Das Justiz-Ministerialblatt für Thüringen wird auf der Internetseite <https://justiz.thueringen.de> veröffentlicht.